

Gütesiegel, Zertifikate & Co.

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Verbraucher beziehungsweise Einkäufer dienen Gütesiegel, Prüfzeichen und Zertifikate in Form von Symbolen als Orientierungshilfe, um den Zustand oder Eigenschaften technischer Produkte oder Dienstleistungen besser beurteilen zu können, wenn die dazugehörigen Prüfkriterien und -inhalte transparent sind.

Die Kennzeichnung durch den Produkthanbieter kann im Zusammenhang mit dem Nachweis und der Vermutung einer Konformität „gesetzlich geregelter“ oder „gesetzlich nicht geregelter“ Anforderungen erfolgen:

Als „gesetzlich geregelt“, gelten die Bereiche, in denen durch Rechtsvorschriften bestimmte Regelungen vorgeschrieben sind (z.B. CE – Kennzeichnung). Dazu gehören beispielsweise Verfahren der Akkreditierung, Zertifizierung oder Prüfung durch von der Bundesregierung bei der EU-Kommission notifizierten Prüflaboratorien, Zertifizierungs- oder Überwachungsstellen gemäß europäischer Richtlinien.

Gesetzlich nicht geregelt sind Bereiche, in denen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder nationale Rechtsvorschriften existieren und alle Aktivitäten freiwillig auf Vertragsbasis geregelt werden. Aber auch in diesem Bereich wird geprüft, zertifiziert und akkreditiert. Die entsprechenden Zeichen bzw. Symbole sind vielfältiger Art, ebenso die verwendeten Begriffe wie Prüfzeichen, Prüfzertifikate, Gütesiegel. Die Zeichen bzw. Symbole richten sich primär an den Verbraucher bzw. Einkäufer, um ihm zu zeigen, welchen Zustand, welche Beschaffenheit oder Merkmale und Eigenschaften das Produkt oder die Dienstleistung aufweist. Die Kriterien dafür werden von unterschiedlichen Interessengruppen festgelegt. Sie erlangen ihre Bedeutung durch die Akzeptanz im Markt.

Man unterscheidet bei diesen Zeichen im Wesentlichen zwischen folgenden Kategorien:

- **Gütesiegel:** Hierzu gehören die RAL-Gütezeichen z.B. für Farben und textilbezogene Zeichen wie z. B. das Woll- oder Seidesiegel.
- **Prüfzeichen & -zertifikat:** Hierzu gehören z. B. die Berufsgenossenschaften Prüfzert-Zeichen und bestimmte TÜV-Prüfzeichen.
- **Umweltzeichen:** Hierzu gehören z. B. der Blaue Engel, Eco-Label
- **Sicherheitszeichen:** Hierzu gehört z. B. das VDE-Prüfzeichen oder das GS-Zeichen
- **Markenzeichen:** Hierzu gehören z. B. „Microsoft®“ oder „Apple™“

Einige ausgewählte Zeichen werden hier näher vorgestellt:

RAL-Gütezeichen (www.ral.de)

Am 23. April 1925 beschlossen die deutsche Industrie und die Reichsregierung der Weimarer Republik, eine Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbe-

dingungen anzustreben. Mit der gemeinsam betriebenen Gründung des „Reichsausschusses für Lieferbedingungen“ – fortan „RAL“ genannt, schufen Wirtschaft und Politik eine für die Gütesicherung zuständige unabhängige Institution in Deutschland.

Heute vergibt der RAL Deutsche Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. für Gebrauchsgüter, Bauprodukte oder Agrarerzeugnisse, aber auch für Dienstleistungen das Gütezeichen. Gegenwärtig gibt es 161 Gütezeichen aus allen Lebensbereichen. Über 9.000 Unternehmen aus 30 Ländern der Welt nutzen das RAL Gütezeichen und sind Mitglied in einer RAL Gütegemeinschaft. Das RAL- Gütezeichen-Verfahren beinhaltet auch die kartell- und wettbewerbsrechtliche Prüfung aller Satzungs- und Zeichenunterlagen. Einmal jährlich listet der RAL alle von ihm vergebenen Gütezeichen bzw. RAL Gütegemeinschaften auf. Diese Liste ist kostenlos und kann beim RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Siegburger Straße 39, 53757 St. Augustin, angefordert werden.

Die Anforderungen für die einzelnen Gütezeichen werden gemeinsam mit betroffenen Kreisen, das heißt mit Herstellern, Handel, Verbrauchern, Prüfstellen und Behörden, nach vorgegebenen Regeln in einem sogenannten Anerkennungsverfahren festgelegt. Sie orientieren sich an gesetzlichen und normativen Regelwerken, werden von RAL veröffentlicht und sind für jeden zugänglich. Träger eines RAL Gütezeichens ist in der Regel eine "Gütegemeinschaft" in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Dies ist eine Interessengemeinschaft, ein Zusammenschluss von Herstellern und Anbietern. Nach Maßgabe der Vereinssatzung verleiht die Gütegemeinschaft das Recht zur Führung des Gütezeichens an Gütezeichenbenutzer. Die Gütezeichenbenutzer unterwerfen sich freiwillig der Erfüllung Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Güteüberwachung. Die Anforderungen orientieren sich oft an DIN-Normen. Die Produkte werden stichprobenartig kontrolliert. Das heißt aber nicht, dass Produkte mit RAL-Gütezeichen völlig unbedenklich sind. Damit Gütezeichen Markenschutz erlangen, werden sie von den Trägern des Gütezeichens beim Deutschen Patentamt zur Eintragung gebracht. Die Gütezeichen stehen auch ausländischen Interessenten offen. Sie müssen aber die gleichen Bedingungen erfüllen wie deutsche Unternehmen.

Neben diesen Bereichen hat der RAL noch weitere Arbeitsgebiete rund um die Kennzeichnung:

- RAL-Farben: Farben sind nicht durch Worte (hellblau, giftgrün usw.) exakt zu beschreiben. Man muss sie an Beispielen sehen. Solche Beispiele sind die RAL-Farbkarten zur präzisen Kennzeichnung von Farben. Nach den RAL-Farbtönen richten sich Farbhersteller und -anwender in ganz Europa. So ist z.B. "RAL 3000" immer das gleiche Rot - überall. Das RAL-Design-System ist eine auf wissenschaftlicher Basis aufgebaute Darstellung der sichtbaren Farben. Es dient Designern, Architekten und Konstrukteuren als Grundlage für moderne Farbgestaltung. Darüber hinaus gibt es alle RAL-Farbtöne unter der Bezeichnung "RAL digital" als Computer-Programm für die Anwendung auf dem Bildschirm.
- Geographische Herkunfts-Gewähr-Zeichen: Verbraucher sollen darauf vertrauen können, dass bestimmte Produkte wirklich aus exakt definierten Orten oder Gebieten kommen und die jeweils typischen Eigenschaften haben. Die Grundlagen für diese Zeichen werden unter Beteiligung der Fachkreise im RAL erarbeitet und als RAL-Registrierungen veröffentlicht.
- RAL-Testate: Testate sind gewissermaßen standardisierte Typenschilder für Produktgruppen, in denen bestimmte Produktdaten immer vollständig, in der gleichen

Reihenfolge, nach den gleichen Prüfmethode ermittelt und am Produkt angegeben werden. Durch die RAL-Testate werden diese Produkte schnell und genau im Angebot vergleichbar.

- "Blauer Engel": Zeicheninhaber des Umweltzeichens "Blauer Engel" ist zwar das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, aber dem RAL wurde das alleinige Recht übertragen, den "Blauen Engel" auf der Basis einer Vereinbarung zwischen dem Umweltbundesamt (UBA) und dem RAL zu vergeben. Das Umweltbundesamt (UBA) konzipiert die produktspezifischen Kriterien des Umweltzeichens. Diese Kriterien werden in einem Hearing-Prozess des RAL mit der betroffenen Wirtschaft und den Verbänden der Verbraucher- und Umweltschützer abgestimmt und danach durch ein vom Staat berufenes Gremium, "Jury-Umweltzeichen", beschlossen. Die gesamte Zeichenvergabe (Zertifizierung) ist Aufgabe des RAL. Seitdem der "Blaue Engel" 1978 ins Leben gerufen wurde, ist er in etwa 90 Produktkategorien an über 12.000 Produkte verliehen worden.

STIFTUNG WARENTEST (www.test.de)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, hat durch Urkunde vom 4. Dezember 1964 die „Stiftung Warentest“ als Stiftung bürgerlichen Rechts errichtet und ihr am gleichen Tage eine Satzung gegeben. Die Stiftung Warentest bietet europaweit unabhängigen und erfahrenen Instituten die Übernahme von Prüfaufträgen für Warentests und Dienstleistungsuntersuchungen an. Voraussetzungen: Sachkundige Untersuchung nach wissenschaftlichen Methoden an typischerweise 10 bis 30 Prüfmustern und die Unabhängigkeit des Institutes. Wer mit den Logos der Stiftung Warentest werben möchte, muss strenge Nutzungsbedingungen einhalten. Gegen falsche Werbung mit Testurteilen geht der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) vor. Die VZbv ahndet Verbrauchertäuschungen mit Abmahnung und gerichtlichen Schritten. Firmen, sollten sich daher zum Vorgehen mit der Stiftung Warentest abstimmen, was bei der Werbung mit Untersuchungsergebnissen alles zu beachten ist.

ENEC: European Norms Electrical Certification (www.enec.com)

Das ENEC-Zeichen ist das zwischen den Prüfstellen der Europäischen Union vereinbarte Konformitätszeichen für Produkte der Elektrotechnik. ENEC steht für "European Norms Electrical Certification". Ursprünglich wurde es für Leuchten und Beleuchtungsbauteile eingeführt. Heute können auch Bürogeräte das ENEC-Zeichen tragen. Das Zeichen steht für Normenkonformität mit den relevanten europäischen Sicherheitsnormen. Das ENEC-Zeichen wird in Verbindung mit der Identifikationszahl der Prüfstelle sowie häufig mit dem Logo der jeweiligen Prüfstelle abgebildet. Die Prüfungen werden von akkreditierten Prüfstellen durchgeführt.

Zeichen für elektromagnetische Verträglichkeit (www.vde.de)

Das EMV-Zeichen zeigt an, dass das Produkt alle Anforderungen der Normen für elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) erfüllt. Die Prüfungen werden von akkreditierten Prüfstellen durchgeführt. Welche Prüfstelle das Zeichen vergeben hat, wird auf dem Prüfzeichen angegeben. Die EU-Richtlinie "Elektromagnetische Verträglichkeit" ist seit dem 1. Januar 1996 in Deutschland anzuwenden. Demnach dürfen Geräte keine übermäßigen Störungen an die Umgebung abgeben und müssen eine bestimmte Störfestigkeit aufweisen. Nicht selbständig betreibbare Geräte, die ausschließlich als Zulieferteile

oder Ersatzteile zur Weiterverarbeitung durch fachkundige Betriebe hergestellt und bereitgehalten werden, sind ausgenommen wie auch Funkgeräte, die von Funkamateuren im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Amateurfunk verwendet werden, es sei denn, diese Geräte sind im Handel erhältlich. Das Einhalten von Schutzanforderungen wird angenommen, wenn die Geräte mit den einschlägigen, in DIN VDE Normen umgesetzten harmonisierten Europäischen Normen übereinstimmen.

„EMC“ ist ein internationales Zeichen, das für Produkte die Übereinstimmung mit Normen aus Nordamerika, Japan, Europa und Australien zeigt. Welche Prüfstelle das Zeichen vergeben hat, wird auf dem Prüfzeichen angegeben.

GS-Zeichen (www.zls-muenchen.de)

Das GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) ist nicht vorgeschrieben, sondern liegt im Ermessen des Antragstellers. Das GS-Zeichen hat aber eine Rechtsgrundlage im § 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) und beschränkt sich auf die Anbringung an technische Arbeitsmittel und verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände.

Voraussetzung für die Verwendung ist, dass eine GS-Stelle das GS-Zeichen einem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten zuerkannt hat. Durch das GS-Zeichen wird angezeigt, dass bei der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehlanwendung des gekennzeichneten Produktes die Sicherheit und Gesundheit des Verwenders nicht gefährdet sind. Das GS-Zeichen ist ein freiwilliges Zeichen, das heißt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter entscheiden, ob ein Antrag auf Zuerkennung des GS-Zeichens gestellt wird. Das ist ein wesentlicher Unterschied zur CE-Kennzeichnung, die zwingend an bestimmte Produkte angebracht werden muss.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen GS-Zeichen und CE-Zeichen sind in folgender Übersicht zusammengestellt:

	GS-Prüfzeichen	CE-Kennzeichnung
Anbringepflicht:	freiwillig	Zwingend gem. EG-Richtlinien
Haftung:	Personenschutz	Personen-, Haustier- und Güterschutz
Rechtsrelevanz:	Beim Inverkehrbringen	beim Inverkehrbringen und bei Inbetriebnahme
Sicherheitsniveau:	allgemein anerkannte Regeln	Übereinstimmung mit den grundlegenden Regeln der Technik und bestimmungsgemäßer Gebrauch nach den Sicherheitsanforderungen der EU-Richtlinien
Voraussetzungen:	Bauartprüfung	Konformitätsbewertung des Produkts und Konformitätserklärung

Produkte, deren Baumuster die Prüfung durch eine solche GS-Prüfstelle bestanden haben, können mit dem entsprechenden Prüfsiegel der Prüfstelle (Sicherheitsstelle) versehen werden. Dabei kann entweder das Prüfsiegel allein erscheinen oder in Verbindung mit dem GS-Zeichen. Die Buchstabenkombination "GS" ohne Identifikationszeichen oder ohne die Bezeichnung der beauftragten Prüfstelle dagegen darf auf dem Produkt nicht erscheinen. Mit der einmaligen Prüfung des vom Hersteller vorgestellten Baumusters ist es allerdings bei der GS-Kennzeichnung nicht getan. Vielmehr ist mit dieser Kennzeichnung stets auch die Verpflichtung der Prüfstelle zu unangemeldeten Nachkontrollen während der Produktionsphase verbunden.

Die Zuerkennung des GS-Zeichens für folgende Produkte ist nicht möglich:

- Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile, die in den Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (12. GPSGV) fallen
- Gasverbrauchseinrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Siebten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (7. GPSGV) fallen
- Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, die in den Anwendungsbereich der Elften Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (11. GPSGV) fallen
- Persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie III, die in den Anwendungsbereich der Achten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (8. GPSGV) fallen
- Medizinprodukte, die in den Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes (MPG) fallen
- Telekommunikationsendeinrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) fallen

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: September 2014

Autor

Christian Treptow
Abteilung Industrie und Verkehr
Tel. (0511) 3107-411
Fax (0511) 3107-430
treptow@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de